

Absender
Beitrags-Nr.

ARD ZDF Deutschlandradio
„Beitragsservice“
50656 Köln

Datum

Ihr Schreiben vom

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie mahnen mit Ihrem Formularschreiben den sogenannten Rundfunkbeitrag an, hinsichtlich dessen ich die Abbuchung von meinem Bankkonto rückgängig gemacht habe.

Lassen Sie mich Ihnen dazu folgendes erklären:

1. Ich **widerrufe** hiermit Ihnen gegenüber die bislang bestehende Lastschriftermächtigung.
2. Das Rundfunkrecht unterliegt der Bayerischen Verfassung. Deren Art. 111a (1) lautet:

*„Die Freiheit des Rundfunks wird gewährleistet. Der Rundfunk dient der Information durch **wahrheitsgemäße, umfassende und unparteiische Berichterstattung** sowie durch die Verbreitung von Meinungen. Er trägt zur Bildung und Unterhaltung bei. Der Rundfunk hat die freiheitliche demokratische Grundordnung, die Menschenwürde, religiöse und weltanschauliche Überzeugungen zu achten. **Meinungsfreiheit, Sachlichkeit, gegenseitige Achtung, Schutz vor Verunglimpfung** sowie die **Ausgewogenheit des Gesamtprogramms** sind zu gewährleisten.“* (Hervorhebungen von mir)

Inhaltlich derselbe Text findet sich im Rundfunkstaatsvertrag.

Nun gibt es meines Wissens seit Oktober 2017 wieder eine Partei im Bundestag, welche sich gegen die bislang von allen Parteien mitgetragene Regierungspolitik stellt und diese sogar kritisiert. Sie heißt AfD und stellt mit ca. 6 Mio. Wählerstimmen und 94 Abgeordneten sogar die größte im BT vertretene Partei, die nicht an der Regierung beteiligt ist. Im Staatsrecht nennt man das „**Opposition**“. Für derartige Fälle enthält die Bayerische Verfassung noch eine besondere Vorschrift, nämlich **Art. 16a (1)**. Dieser lautet:

*„Parlamentarische Opposition ist ein **grundlegender Bestandteil der parlamentarischen Demokratie**.“*

3. Aufgrund des Verfassungsgebots aus Art. 111a BV, *umfassend und unparteiisch zu berichten, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu achten und die Ausgewogenheit des Gesamtprogramms zu gewährleisten*, hätte ich eigentlich erwartet, in den Nachrichten dann, wenn von Vorhaben oder Aktionen der Regierung berichtet wird, auch die Stellungnahme der Opposition zur Kenntnis zu bekommen. Nun muß ich feststellen, daß dies in den bisher über 50.000 Nachrichtensendungen (täglich etwa 100) kein einziges Mal der Fall war. Die AfD kam in Nachrichten nur vor, wenn es etwas **über** sie zu berichten gab. Stellungnahmen zum Regierungshandeln kamen nur von Vertretern anderer Parteien. Diese sehen sich, wie in allen Bundestagssitzungen unschwer zu beobachten, ebenfalls dem Regierungslager zugehörig und stehen in Gegnerschaft zur AfD. Damit ist diese nicht nur nominell die größte, sondern politisch die **einzige** Oppositionspartei derzeit.

4. Für den normalen Nachrichtenhörer existiert indessen eine Opposition namens AfD überhaupt nicht. Sie wird konsequent und beharrlich verschwiegen. Damit verstößt der BR systematisch gegen die Verfassungsgebote der *unparteiischen Berichterstattung und der Achtung vor der freiheitlichen demokratischen Grundordnung*. Kurz gesagt: Sein Sendeverhalten ist grob verfassungswidrig.

Wenn unter solchen Vorzeichen dem Bürger dennoch die Erbringung eines sog. Rundfunkbeitrags abverlangt wird, heißt dies, ihn zur Unterstützung verfassungswidriger Verhaltensweisen heranzuziehen, also zum Komplizen eines Verfassungsbruchs zu machen. Ein solches Ansinnen muß jeder verfassungstreue Bürger, unabhängig von seiner politischen Ausrichtung, entschieden zurückweisen.

Daher **behalte** ich den sog. Rundfunkbeitrag mit Wirkung ab dem

zurück.

Daß ein Zurückbehaltungsrecht auch im öffentlichen Recht Anwendung findet, ist seit dem Urteil des HessVGH vom 7.11.1995 (NJW 1996, 2746) anerkannt. Auch das OVG Sachsen hat am 09.09.2009 (5 B 343/08) dies so bestätigt.

Dieses Zurückbehaltungsrecht werde ich solange aufrechterhalten, bis mir eine

öffentlich abgegebene Erklärung des Intendanten des BR

vorliegt, die eindeutige Weisungen an sämtliche Mitarbeiter zur künftigen korrekten Einhaltung der verfassungsrechtlichen Gebote für den Betrieb seines Senders enthält, nämlich daß

in den in Ton und/oder Bild im Gebiet des Freistaats Bayern ausgestrahlten Nachrichtensendungen seiner eigenen Sender, der ARD sowie des ZDF, in denen politische Aktionen oder Äußerungen der Bundesregierung und/oder der bayerischen Staatsregierung wiedergegeben werden, auch die dazu abgegebenen Stellungnahmen der parlamentarischen Opposition wiedergegeben werden, und zwar beginnend mit der größten im jeweiligen Parlament vertretenen Oppositionspartei und unter wertungsfreier Benennung dieser Parteien.

Zu seiner Unterrichtung sende ich eine Abschrift dieses Schreibens an den

Herrn
Intendanten des Bayerischen Rundfunks
Ulrich Wilhelm
Rundfunkplatz 1
80335 München